

2 F 957/12

Dienstliche Stellungnahme:

Zu dem Ablehnungsgesuch vom 08.01.2013 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Ziff. 1 - Beschluss vom 21.12.2012:

Zur Frage des Umgangs an sich gehen in diesem Verfahren die Meinungen auseinander. Mein Standpunkt hierzu ist bekannt und u.a. in der Verfügung vom 09.10.2012 zum Ausdruck gekommen.

Jugendamt, Verfahrensbeistand und Umgangspflegerin gehen in Übereinstimmung damit ebenfalls davon aus, dass es im Interesse des Kindes liegt, den Kontakt zum Vater wieder herzustellen.

Dem entspricht die Formulierung in dem Protokoll vom 20.12.2012 im Verfahren 2 F 1869/12, dass "eine Kindeswohlgefährdung nicht... greifbar im Raum" stehe.

Bei der Abfassung des Beschlusses vom 21.12.2012 bin ich davon ausgegangen, dass die Sachverständige es mitteilen werde, wenn sie einen Ausschluss des Umganges für erforderlich hielte.

2. Ziff. 2 - Gespräch in der gerichtsnahen Beratung:

Voranzustellen ist, dass die beteil. Eltern im Verfahren **2 F 1462/11** (elterliche Sorge) am 20.12.2011 mit einer Beratung bei der gerichtsnahen Beratungsstelle einverstanden waren und sowohl die Beraterin Frau Schmelter als auch die Richterin von der jeweiligen Verschwiegenheitspflicht entbunden haben. Es kam allerdings in der Folgezeit zu keinen gemeinsamen Gesprächen, weil die Mutter diese später ablehnte. Der Vater hat regelmäßig Einzelgespräche geführt. Die Beraterin hat -soweit ersichtlich- zu vermitteln versucht.

Es trifft zu, wie auch in dem Protokoll vom 20.12.2012 im Verfahren **2 F 1869/12** vermerkt, dass ich am 14.12.2012 zu einem Gespräch des Vaters mit Frau Schmelter in der gerichtsnahen Beratung, im Gerichtsgebäude, hinzugekommen bin.

Frau Schmelter hatte mich darum gebeten, dem Vater im Sinne einer Unterstützung ihrer Bemühungen um Entspannung zwischen den Eltern im Interesse des Kindes die Erwartungen des Gerichts an sein Verhalten mitzuteilen. Der Vater wünscht unverändert die Wiederaufnahme des im Jahre 2010 vereinbarten Umgangs und erwartet vom Gericht ein entsprechendes Tätigwerden. Ich habe ihm mitgeteilt, dass ich nunmehr beabsichtige, ein Gutachten zu erholen, nachdem dies auch von Rechtsanwältin Dr.Hitzlberger beantragt worden war. Außerdem habe ich ihn aufgefordert künftig Anwürfe gegen die Verfahrensbeteiligten zu unterlassen. Dies habe ich im Termin vom 20.12.2012 inhaltlich wiedergegeben und zusammenfassend protokolliert.

Bei der Gelegenheit habe ich dem Vater die Schriftsätze von Rechtsanwältin Dr.Hitzlberger und die Ladung übergeben. Die Terminsverfügung hatte ich erst am 13.12. angefertigt. Diese Vorgehensweise fand ich zeitsparend und naheliegend.

Die Anwesenheit des Vaters im Verfahren **2 F 1869/12** am 20.12.2012 hielt ich für nicht erforderlich und dachte, dass in seiner Abwesenheit ein ruhigeres und offeneres Gespräch mit der Mut-

ter möglich wäre. Deshalb schlug ich ihm vor, nicht zu erscheinen. Auch dies habe ich im Termin vom 20.12.2012 mitgeteilt.

Es trifft nicht zu, dass ich ihn dazu überredet hätte. Ich habe in dem Termin vom 20.12.2012 auch nicht geäußert, ich hätte ihn überredet. Ebenso wenig habe ich ihm Zugeständnisse irgendwelcher Art gemacht.

Das Gespräch vom 14.12.2012 hatte für mich nicht die Bedeutung einer (rechtlich relevanten) Anhörung. Ich war deshalb nicht auf den Gedanken gekommen, dies den übrigen Beteil. vorher mitzuteilen, zumal ich auch nicht davon ausgegangen wäre, dass die Mutter an einer Teilnahme interessiert sein könnte. Ich habe aus demselben Grund keine Aufzeichnungen gemacht. Den wesentlichen Inhalt -wie vorstehend dargestellt- habe ich den übrigen Beteil. am 20.12.2012 (2 F 1869/12) bekannt gegeben und zusammengefasst protokolliert.

Zu dem gleichfalls unter Ziff. 2 angesprochenen Gespräch vom 25.09.2012 (2 F 1462/11), das gem. §§ 6 FamFG, 43 ZPO nicht relevant sein dürfte, äußere ich mich gleichwohl, um vorhandenes Misstrauen zu zerstreuen.

Der Vater war an diesem Tag, an dem die abschließende Verhandlung über seinen Sorgerechtsantrag im Verfahren 2 F 1462/11 stattfinden sollte, bei mir erschienen. Das Gespräch war relativ kurz.

Ich habe auch bei diesem Gespräch keine Zusagen zum Umgangsrecht gemacht oder etwa einen Handel bei Rücknahme des Sorgerechtsantrages vorgeschlagen. Ich habe dem Vater allerdings gesagt, dass eine Antragsrücknahme eine Art vertrauensbildende Maßnahme gegenüber der Mutter sein könnte, die sich nach meiner Einschätzung durch das neuerliche Sorgerechtsverfahren bedrängt gefühlt hat. Hierauf ist er dann am Ende der mündlichen Verhandlung zurückgekommen.

3. Die unter **Ziff.3. und 4.** aufgeführten Ablehnungsgründe sind m.E. ebenfalls gem. §§ 6 FamFG, 43 ZPO nicht relevant. Hierzu sei lediglich folgendes gesagt:

Dass die Anhörung von (2 F 1869/12) nicht gesondert protokolliert wurde, trifft zu und lässt sich auch den Akten entnehmen. Ich handhabe dies regelmäßig so, dass ich im Termin mit den Eltern aus meinen Aufzeichnungen, die ich während oder nach der Anhörung anfertige, referiere und dies –mehr oder weniger ausführlich- zu Protokoll nehme. Die Aufzeichnungen sind nicht Aktenbestandteil, so dass sich Akteneinsicht hierauf nicht erstreckt. Im vorliegenden Fall ist die Protokollierung, wie ich jetzt feststellen musste, gänzlich unterblieben. Ich erinnere mich aber, dass ich den Beteil. aus der Anhörung berichtet habe.

Es ist nicht zutreffend, dass ich Angst vor Ausfälligkeiten des Vaters habe. Mit unbeherrschtem Verhalten von Verfahrensbeteiligten, das –auch in anderen Verfahren- nicht selten vorkommt, vermag ich umzugehen.

Es ist auch nicht zutreffend, dass ich für die Verhandlung vom 25.09.2012 (2 F 1462/11) erhöhte Sicherheitsmaßnahmen angeordnet habe. Solche sind bei dem bekanntermaßen hohen Sicherheitsstandard der Würzburger Justizbehörden nicht erforderlich.

Möglicherweise habe ich im Vorfeld des Termins darauf hingewiesen, dass ich im Falle eines Gefühlsausbruches des Vaters notfalls einen Wachtmeister hinzurufen würde. Dies ist meine Standarderklärung, wenn entsprechende Befürchtungen seitens eines Beteil. oder seines Rechtsanwaltes an mich herangetragen werden. Ob dies hier auch so war, ist mir allerdings nicht erinnerlich.

Treu
Richterin am Amtsgericht